Statuten des Vereins Folia Olive Oil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Folia Olive Oil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der kleinbäuerlichen, nachhaltigen Olivenölproduktion in Griechenland sowie des direkten, fairen und transparenten Handels zwischen Produzentinnen und Produzenten aus Griechenland und Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein insbesondere:

- Olivenöl direkt bei Produzentinnen und Produzenten beziehen und in der Schweiz ohne Gewinnabsicht abgeben;
- einen Webshop und Abholstellen betreiben;
- über Herkunft, Anbau und Qualität des Olivenöls informieren und Anlässe durchführen.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet und kommen nach Deckung der Vereinskosten vollumfänglich den Produzentinnen und Produzenten zugute. Ausschüttungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus der Abgabe von Olivenöl
- Die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliederbeitrag festsetzen oder darauf verzichten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es kann den Ausschluss innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine Revisionsstelle wählen.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand gibt die ergänzte Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung findet spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme eines allfälligen Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und einer allfälligen Revisionsstelle
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Änderung der Statuten

10. Entscheid über Ausschlussrekurse
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag, auch per E-Mail, ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Über die gefassten Beschlüsse wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Vertreten sind mindestens die Ressorts Präsidium und Kassierin. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Wählt die Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle, so besteht diese aus einer oder zwei Personen oder einer juristischen Person, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelzeichnung bis zu einem Betrag von CHF 2000 pro Zahlung erteilen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von Mitgliedern sowie Kundinnen und Kunden ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Eine Bekanntgabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Im Übrigen gelten die schweizerische Datenschutzgesetzgebung und die Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.10.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.